

Bundesrathsbeschluss

betreffend

Errichtung einer Inventarkontrolle der schweizerischen Militärverwaltung.

(Vom 7. November 1879.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1879, wozu nach bis zum Erlaß eines neuen Kriegsverwaltungsreglements der Bestand, sowie die Beschaffung und Verwendung des Kriegsmaterials einer besondern Kontrolle zu unterstellen ist;

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Zum Behufe der Kontrolirung des Bestandes der Beschaffung und Verwendung des Kriegsmaterials wird bei der eidgenössischen Militärverwaltung eine Inventarkontrolle errichtet, deren Funktionen für einmal bis zum Erlasse eines neuen Kriegsverwaltungsreglements einem Beamten des Oberkriegskommissariats übertragen werden.

Art. 2. Die Inventarkontrolle steht direkt unter dem Oberkriegskommissär, durch welchen ihr gesammter schriftlicher Verkehr und alle ihre Beziehungen nach Außen stattfinden. Im Dienste außerhalb dem Bureau handelt erstere im Namen und im Auftrag desselben.

Art. 3. Dem Kontrolleur sind die Befugnisse eines Abtheilungschefs des Oberkriegskommissariats eingeräumt. Seine Besoldung wird bis auf Fr. 4000 per Jahr durch das Budget festgesetzt.

Art. 4. Die Funktionen des Inventarkontrolleurs beginnen mit 1. November 1879.

Dieser Beamte hat in erster Linie die auf den 1. Januar 1880 fallende Inventarisirung vorzubereiten, an der Hand der von den betreffenden Waffen- und Abtheilungschefs quantitativ vorzunehmenden Erhebungen und nach der vom eidgenössischen Finanz- und Militärdepartement gegebenen Wegleitung das Werthinventar festzustellen und die dießfalls nöthigen Bücher im Einverständniß mit dem Oberkriegskommissär anzulegen.

Bei Aufstellung dieses neuen Generalinventars ist im Weiteren so viel als möglich auf eine richtige Organisation der neuen Inventaraufnahme einerseits und Anschluß an die alten Kontrollen der frühern Verwaltung des Materiellen andererseits hinzuwirken.

Art. 5. Vom 1. Januar 1880 hinweg sind dem Oberkriegskommissariat zuhanden dieser Kontrolle von den Waffen- und Abtheilungschefs mitzutheilen:

- 1) Jeweilen nach vorgenommener Prüfung:
 - a. Alle vereinbarten Lieferungsabschlüsse (Verträge), welche die Beschaffung und Verwerthung des Inventars betreffen.
 - b. Alle bezüglichlichen Einnahmen- und Ausgabenbelege, in Bordereaux nach Krediten geordnet zusammengefaßt.
- 2) Monatlich:

Sämmtliche Inventarmutationen, soweit sie nicht die im folgenden Art. 6 erwähnten Ausnahmen beschlagen.
- 3) Jährlich:

Die Inventare der einzelnen Standorte. Die Inventarkontrolle wird, Fälle von besonderer Dringlichkeit ausgenommen, je-weilen auf Mitte und Schluß des Monats die ihr bis zu diesem Zeitpunkte zugegangenen Belege bereinigen und deren Zahlung durch Beisezung ihres Visums veranlassen.

Das Militärdepartement stellt ferner fest, welche weitere Rapporte und welche periodischen Mittheilungen zur richtigen Nach-führung dieser Inventarkontrolle von den betreffenden Amtstellen zu machen sind, und bestimmt die nähern Details und den Umfang der Funktionen des Inventarkontrolleurs.

Art. 6. Inventar von vorübergehendem Werthe, das voraus-sichtlich innerhalb Jahresfrist dem Abgang unterworfen ist, sowie

zum Ersatz bestimmte Bestandtheile für den Bedarf eines Jahres berechnet, werden nicht aus der Rubrik „Inventaranschaffung“ bestritten und berühren in Folge dessen die Inventarkontrolle nicht. Die Verwendung dieser Anschaffungen steht unter der speziellen Aufsicht der Waffen- und Abtheilungschefs, welche für den Unterhalt und die Reparatur des Materials zu sorgen haben.

Art. 7. Je auf Ende Juni und am Schlusse des Rechnungsjahres ist dem Militärdepartement über die Ergebnisse der Kontrolle in der für den Jahresbericht zu bestimmenden Form Bericht zu erstatten.

Art. 8. Alle Bücher der Inventarkontrolle sind der eidgenössischen Finanzkontrolle mitunterstellt.

Art. 9. Gegenwärtiger Beschluß wird provisorisch bis zum Erlaß eines neuen Kriegsverwaltungsreglements in Kraft erklärt.

Bern, den 7. November 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Vorschriften

betreffend

die Zollabfertigung im Veredlungs- und Reparaturverkehr.

Das Zolldepartement sieht sich veranlaßt, nachstehend die zollamtlichen Vorschriften betreffend die Zollabfertigung im Veredlungs- und Reparaturverkehr dem Publikum in Erinnerung zu rufen:

Gegenstände und Waaren, welche behufs Veredlung oder Reparatur aus dem Auslande nach der Schweiz, oder von der Schweiz nach dem Auslande gesandt werden, müssen, um Zollfreiheit zu genießen, bei ihrem ^{Eintritt in die} ~~Austritt aus der~~ Schweiz der Freipaßabfertigung unterstellt werden. Zu diesem Zwecke muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse ausdrücklich enthalten sein, ebenso die genaue Angabe der Zahl, Marke, Nummern und des Gewichts (Brutto- und Nettogewicht) der einzelnen Colli, sowie des Inhalts derselben, nebst Bezeichnung der Art der Veredlung, beziehungsweise Reparatur, und der Frist, binnen welcher die Sendung wieder ^{aus-} ~~ein-~~geführt werden soll; oder, in Ermanglung dessen, muß dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthige diesbezügliche Instruktion vom Empfänger, beziehungsweise Absender, ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der betreffenden Sendung bei der ^{Ein-} ~~Aus-~~ und Wieder^{aus-} ~~ein-~~fuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung der Verzollung. Ebenso tritt der Bezug des Zolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wieder^{aus-} ~~ein-~~fuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

Die im Freipaß anberaumte Frist für die Wieder^{ausfuhr}_{einfuhr} muß, bei Vermeidung der Entrichtung der Zollgebühren, genau eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hierfür vor Ablauf der Freipaßfrist gestellt wird.

Hat, infolge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften, die Verzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen, resp. Zollrückvergütungsbegehren, keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 12. November 1879.

Das schweiz. Zolldepartement.

Bundesrathsbeschluss betreffend Errichtung einer Inventarkontrolle der schweizerischen Militärverwaltung. (Vom 7. November 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.11.1879
Date	
Data	
Seite	698-702
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 490

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.